

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 13.05.2009 die Jugendordnung vom 06.12.2000 wie folgt geändert:

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm).
Sie gehören somit auch der Kreisjugendfeuerwehr Vogelsbergkreis, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm) unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren (und durch den jeweiligen Wehrführer/Wehrführerin). Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bedient sich des Stadtjugendfeuerwehrwartes/Stadtjugendfeuerwehrwartin und in den einzelnen Wehren des Wehrführers/Wehrführerin sowie des Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin.
- 1.4 Die Leiter der einzelnen Jugendfeuerwehren in den Stadtteilen sind die Jugendfeuerwehrwarte /Jugendfeuerwehrwartinnen.
Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muß vorliegen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr der dem Wohnsitz zu-

gehörigen Freiwilligen Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuß im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen Feuerwehr. Ausnahmen entscheidet der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin und der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin.

- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie die entsprechende Dienstkleidung.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuarbeiten,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
 - 4.1.3 die Organe mitzuwählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen die Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsstrafen ergriffen werden.
- 5.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung des Jugendausschusses vom Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin verfügt. Ein Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin vom Leiter/Leiterin der jeweiligen Feuerwehr ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens eine Woche nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Leiter/Leiterin der jeweiligen Feuerwehr eingereicht werden, der/die dann über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr erlischt,

- 6.1 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten,
- 6.2 auf Wunsch des Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten,
- 6.3 durch Ausschluß.

7. Organe

Die Organe der Jugendfeuerwehr sind

- 7.1 die Mitgliederversammlung,
- 7.2 der gewählte Jugendausschuß,
- 7.3 der Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin,
- 7.4 der Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin in Einvernehmen mit dem Leiter/Leiterin der jeweiligen Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind (siehe § 15 Abs. 5 Satz 3 städtische Satzung). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Der Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin hat beratende Stimme.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- 8.4.1 Jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiterin der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
 - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes/Kassenwartin und des Jugendausschusses,
 - 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und Verwendung der Geldmittel,
 - 8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes,
 - 8.4.7 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
 - 8.4.7.1 Bei Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

9. Jugendfeuerwehrausschuß

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin).
Er wird vom Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen.
- 9.2 Der Jugendfeuerwehrausschuß setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- 9.2.1 dem Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin,
 - 9.2.2 dem stellv. Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin,
 - 9.2.3 dem Schriftführer/Schriftführerin,
 - 9.2.4 dem Kassenwart/Kassenwartin,
 - 9.2.5 dem Gruppensprecher/Gruppensprecherin,
 - 9.2.6 dem Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin.
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben:
- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 9.3.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter/Leiterin der jeweiligen Feuerwehr,
 - 9.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen,
 - 9.3.4 Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

10. Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin muß Mitglied der Einsatzabteilung sein. Er/Sie sollte ebenfalls die Befähigung zum Gruppenführer haben und die Voraussetzungslehrgänge zum Erwerb der JugendleiterInnen - Card besucht haben.
- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder einer der Gruppenleiter, leitet die Jugendfeuerwehr nach den Maßgaben der Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin hat Sitz und Stimme im Vorstand der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.
- 10.4 Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung an der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren (siehe § 15 Abs. 5 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)).

11. Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin

Der/die Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er (sie) muß (müssen) das 17. Lebensjahr vollendet haben und sollte(n) nicht älter als 25 Jahre sein.

12. Sprecher/Sprecherin

Der/die Sprecher/Sprecherin vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuß.

13. Schriftführung

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftführers/Schriftführerin.
Für den Jahresbericht ist der Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin verantwortlich.
- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahme gesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr , das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

14. Kassenwesen

- 14.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen des Vereins und Schenkungen Dritter enthält.
Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart/Kassenwartin.
Zahlungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Jugendfeuerwehrwart-

tes/Jugendfeuerwehrwartin.

- 14.2 Die Höhe etwaiger Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel.
- 14.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

15. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens neun Mitglieder betragen.
Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter/Gruppenleiterin verantwortlich sein.
- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Hessischen Feuerwehren die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.
Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 16.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
Die Ausbildung erstreckt sich auf theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 16.2 Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen (§ 8 (2) Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz).
- 16.3 Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet.
Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 – 52m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister.
- 16.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrausschuß in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin ein Dienstplan erarbeitet, der im wöchentlichen Wechsel Ausbildungsdienst, Gruppenveranstaltungen sowie sportliche Betätigung vorsehen soll. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Leiter/Leiterin der jeweiligen Feuerwehr zu genehmigen.

17. Soziale Absicherung

- 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- 17.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Un-

- fallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 17.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr.

18. Übernahme in die Einsatzabteilung

- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen.
Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 18.2 In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch bis zum 25. Lebensjahr Mitglied bei der Jugendfeuerwehr bleiben.
- 18.3 Bei einem Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr. Diese ist vom Leiter/Leiterin der jeweiligen Feuerwehr auszustellen.

19. Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin

- 19.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin muß Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm) sein. Er/Sie muß einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule und sollte alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die JugendleiterInnen – Card zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
Auf den Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes/Stadtjugendfeuerwehrwartin treffen die gleichen Qualifikationen zu.
- 19.2 Der Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin , im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene.
Er/Sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 19.3 Der Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dessen Stellvertreter leitet die Jahreshauptversammlung aller Jugendfeuerwehrwarte.
- 19.4 Der Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin und sein Stellvertreter sind Mitglieder im Stadtjugendfeuerwehrausschuß.
- 19.5 Der Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Wehrführererausschuß der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm).

20. Stadtjugendfeuerwehrausschuß

- 20.1 Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuß gehören an:
- 20.1.1 der Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin,
 - 20.1.2 der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin,
 - 20.1.3 der Schriftführer/Schriftführerin,
 - 20.1.4 der Rechnungsführer/Rechnungsführerin,
 - 20.1.5 der Beisitzer/Beisitzerin (stellv. Schriftführer/Schriftführerin).
- 20.2 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuß hat die Aufgabe:
- 20.2.1 Durchführung gemeinsamer Sitzungen aller Jugendfeuerwehrwar-

- te/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadt Homberg (Ohm).
- 20.2.2 Durchführung der Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung,
 - 20.2.3 Koordinierung der Aus – und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene,
 - 20.2.4 Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Stadtebene,
 - 20.2.5 Koordinierung der Aufgaben zwischen der Stadt- und der Kreisjugendfeuerwehr,
 - 20.2.6 Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

21. Gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadt Homberg (Ohm)

- 21.1 Die gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadt Homberg (Ohm) ist mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende Februar des darauffolgenden Jahres durchzuführen. Die Einladung erfolgt über den Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt § 15 Abs. 5 und § 17 Abs. 4 der städtischen Satzung.
- 21.2 Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadt Homberg (Ohm) hat die Aufgabe:
 - 21.2.1 Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes/Stadtjugendfeuerwehrwartin aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen,
 - 21.2.2 Wahl des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/Stadtjugendfeuerwehrwartin aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen,
 - 21.2.3 Wahl des Schriftführers/Schriftführerin,
 - 21.2.4 Wahl des Rechnungsführers/Rechnungsführerin,
 - 21.2.5 Wahl des Beisitzers/Beisitzerin (stellv. Schriftführer/Schriftführerin)
 - 21.2.6 Wahl der Delegierten für Übergeordnete Veranstaltung und andere Gremien.
- 21.3 Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes/Stadtjugendfeuerwehrwartin und seines Stellvertreters sind vom Wehrführerausschuß zu bestätigen.
- 21.4 Der Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin, sein Stellvertreter sowie Rechner/Rechnerin, Schriftführer/Schriftführerin und Beisitzer/Beisitzerin werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

22. Schlußbestimmungen

- 22.1 Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwillige Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm); sie geht sämtlichen bestehenden örtlichen Jugendordnungen vor.
- 22.2 Sie wurde am 29.08.2000 vom Stadtjugendfeuerwehrausschuß beschlossen.
- 22.3 Sie wurde am 06. Dezember 2000 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Homberg (Ohm), den 24.06.2009

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Orth", is written above the name of the Mayor.

(Orth)
Bürgermeister

Satzung: Beschluss am 06.12.2000; Bekanntmachung am 13.12.2000
1. Änderung: Beschluss am 13.05.2009; Bekanntmachung am 24.06.2009